Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/8 10ObS191/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

ASVG §176 Abs1 Z2

Rechtssatz

Auch wenn der Gesetzgeber bei der Fallgruppe "Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans" die Verfolgung und Festnahme eines Täters aus einer (gerichtlich) strafbaren Handlung im Auge hatte, so handelt es sich hiebei doch bloß um einen, keineswegs jedoch den einzigen vom Gesetzgeber selbst erfaßten Falltypus. Ein ortskundiger Bergführer und Unfallszeuge, der von einem Gendarmeriebeamten zur "dienstlichen Recherche" des Bergunfalles beigezogen wurde und dabei verunglückte, fällt unter den Versicherungsschutz des § 176 Abs 1 Z 2 letzter Fall ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 191/97d
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 ObS 191/97d
  Veröff: SZ 70/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107978

Dokumentnummer

JJR_19970708_OGH0002_010OBS00191_97D0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at